

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 74. Samstag, den 16. September 1854.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Oberämliche Bekanntmachung in Betreff der Vertilgung der Feldmäuse.) Da die Feldmäuse nach den eingezogenen Erlundigungen im ganzen Oberamtsbezirk in ungewöhnlicher Weise vorhanden sind, so erhalten die Ortsvorsteher unter Hinweisung auf die hienach abgedruckte Ministerial-Verfügung und die angehängte Belehrung die Aufforderung, ohne Verzug und gleichzeitig die geeigneten Vertilgungsmaßregeln gegen die Feldmäuse nach vorheriger Beratung und Beschlussnahme im Gemeinderath zum Vollzug zu bringen, wobei bemerkt wird, daß gegen diejenigen Ortsbehörden, welche bei der Vollziehung dieser Verfügung nicht die erforderliche Thätigkeit gleichbald und so lange, als es die Umstände erfordern, zeigen würden, unnachsichtlich strenge Ahndung erfolgen müßte. Die Ortsvorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen der Gebrauch von Gift zur Mäuse-Vertilgung beschlossen werden sollte, haben vor der Anwendung dieses Mittels zuvor die oberämliche Genehmigung zu einem solchen Beschlusse, der jedenfalls genügend zu begründen ist, einzuholen.

In Betreff der in der Belehrung unter a. erwähnten Fallen wird gleich nach ihrer Ankunft weitere Bekanntmachung erfolgen.

Bis zum 15. October d. J. haben sämmtliche Ortsvorsteher Bericht über die in ihren Gemeinden zu dem fraglichen Zwecke getroffenen Maßregeln unter genauer Angabe der zur Anwendung gebrachten Mittel und des Erfolgs zuverlässig Bericht hieher zu erstatten.

Am 14. Sept. 1854. K. Oberamt Waiblingen, H. Haberkorn.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vertilgung der Feldmäuse.

Um den Verwüstungen zu begegnen, mit welchen die Brachfelder und die bevorstehende Winterfaat von den in ungewöhnlicher Menge vorhandenen Feldmäusen bedroht sind, wird in Erneuerung der durch das General-Reskript vom 22. Dezbr. 1801, durch die Ministerial-Verfügungen vom 23. Septbr. 1812, 29. August 1822 und 3. Septbr. 1842 ertheilten Vorschriften Nachstehendes verfügt: 1) Die Oberämter werden angewiesen, Vorschriften zu treffen, daß in allen Gemeindebezirken, in welchen die Feldmäuse in ungewöhnlicher Anzahl wahrzunehmen sind, ohne Zeitverlust die wirksamsten Mittel zu gleichzeitiger möglichst allgemeiner Vertilgung derselben getroffen werden. 2) Die Mittel, welche sich bei den früheren Vertilgungsmaßregeln, namentlich im Jahr 1842, als die wirksamsten erprobt haben, sind in der hienach angehängten Belehrung zusammengestellt. 3) Die Ortspolizeibehörden sind dafür verantwortlich, daß das eine oder andere Mittel auf der Stelle und zwar so lange als es die Umstände erfordern, in Anwendung gesetzt werde. Dabei hängt es zwar von der freien Entschliessung der Ortsbehörden ab, ob sie die zur Mäuse-Vertilgung erforderlichen Arbeiten in der Noth verrichten oder veranordnen lassen, oder ob sie dazu freiwillige Arbeiter durch Prämien ausmuntern wollen. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die Aussetzung von Preisen für das Fangen von Feldmäusen bei den dießfalls in früheren Jahren getroffenen Maßregeln sich am wirksamsten gezeigt hat. 4) Gift darf nur unter den in der nachstehenden Belehrung ausgedrückten Voraussetzungen und Beschränkungen gebraucht werden. Die Oberämter haben die Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln genau zu überwachen und den Oberamtsärzten diejenigen Orte, welche Gift angewandt haben, namhaft zu machen. 5) Die Oberämter haben über die von den einzelnen Gemeinden getroffenen Maßregeln und über den Erfolg binnen 6 Wochen an die Kreisregierung Bericht zu erstatten, von welchem letzterer bis zum 1. Dezbr. d. J. das Ergebnis dem Ministerium zur anzugehen ist.

Stuttgart, den 11. Septbr. 1854.

Belehrung über die Mittel zur Vertilgung der Feldmäuse.

Unter den zur Vertilgung der Feldmäuse dienenden Mitteln sind, den bisherigen Erfahrungen gemäß, folgende als besonders wirksam zu betrachten: a) die Anwendung von Feldmausfallen. Eine sehr einfach konstruirte Falle, welche sich in Hohenheim und an anderen Orten als sehr wirksam erprobt hat, ist im Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft vom laufenden Jahr Nummer 4. unter Bezugnahme auf eine beigelegte Zeichnung beschrieben, auch ist daselbst das Verfahren beim Gebrauch angegeben. Von der Centralstelle für die Landwirthschaft werden jedem Oberamte einige Exemplare dieser Falle zugesendet werden, nach welchen wohl in jedem Oberamte haben zu dieser Zeit eine große Anzahl solcher Fallen gefertigt werden kann. Die Oberämter haben zu dieser Fertigung Anlaß zu geben und in ihren Bezirken bekannt zu machen, woher die Gemeinden solche Fallen beziehen können und wie damit umzugehen sey. b) Das Bohren von Löchern mittelst des Erd- oder Mäusebohrers. Dieser Bohrer, von welchem im Jahr 1822 jedem Oberamt ein Muster zugestellt wurde, muß, um brauchbar zu seyn, drei Zoll im Durchmesser halten, ein und einen halben Schuh lang seyn. Wenigstens die gleiche Länge muß auch die mit ihm verbundene eiserne Stange, durch welche oben ein Querholz zum Umbdrehen hindendem Boden sich empfiehlt, werden an denselben Stellen auf dem Felde, wo man die meisten Gänge von Feldmäusen bemerkt, besonders zwischen den Ackerbeeten und an den Rainen, anderthalb bis zwei Schuh tiefe Löcher in die Erde gebohrt und mittelst eines 3 Zoll dicken und zwei Schuh langen runden Stecken ausgestampft und an den Seiten abgeglättet. In diesen Bohrlöchern sammeln sich die Mäuse, wo sie täglich herausgeholt und getödtet werden; des zurückbleibenden Geruchs wegen ist es nicht rathlich, die gefangenen Mäuse in den Löchern selbst zu tödten. Von Zeit zu Zeit werden die Löcher unter Zugießung von Wasser ausgebeffert. Dabei wird jedoch noch bemerkt, daß in einzelnen Bodenarten ein sogenanntes Lochseisen von Form und Größe des oben erwähnten hölzernen Stampfers, wovon gleichfalls im Jahr 1822 Muster in die Oberämter gegeben wurden, dieselben Dienste wie der Erdbohrer leistet, und in manchen Fällen die Arbeit noch beschleunigt. c) Das Eingraben wenigstens 1 Fuß tiefer in den Boden in der Weise, daß der Rand derselben in gleicher Ebene mit der Erdoberfläche kommt, und der Zwischenraum zwischen dem Rande des Topfs und dem des Erdlochs genau ausgefüllt wird. Es werden diese Gefäße einige Zoll tief mit Wasser angefüllt, und eine Handvoll Spreu oder Sägespäbne darauf gestreut. Die hineingefallenen Mäuse werden jeden Tag herausgenommen. d) Die Anwendung einer Rauchmaschine. Ein wälzenförmiger Behälter von Blech wird mit Rauchgebenden Materialien, z. B. gehacktem, trockenem, strohigem Dünger, in Mistjauche getauchtem und getrocknetem Stroh, Wolllumpen, Hanfageln, Nadeln von Nadelholzern, mit etwas Schwefel gemischt, angefüllt, auf diese legt man eine Schichte glühende Kohlen, worauf die mit dem Behälter verbundene Röhre in ein Mäuseloch gesteckt und der Rauch mit einem angebrachten Blasebalg in das Loch getrieben wird. Hierbei müssen sofort diejenigen Löcher, zu welchen der Rauch herausdringt, mit den Füßen zugestampft werden. Daneben sind jedoch die übrigen kleineren Hülfsmittel nicht außer Acht zu lassen, nämlich: das möglichst tiefe Umpflügen der Acker unter Beihilfe von Kindern, welche die ausgeworfenen Mäuse mit Besen tödtlich schlagen; das wiederholte feste Zustampfen der Mäuselöcher; das Aufstecken von Weidenruthen in den Feldern für Raubvögel, welche den Mäusen auflauern; das Auslegen einer aus pulverisirtem ungelöschtem Kalk und Mehl bereiteten Lockspeise; das Eingießen von Mistjauche oder Galle, welche mehr oder weniger mit Wasser verdünnt werden kann, in die Mäuselöcher u. dgl. e) Wenn durch alle einzelne zusammenwirkende Mittel keine sichtbare Verminderung der Mäuse bewirkt werden könnte, so kann die Anwendung von Gift und zwar von Phosphorpaste unter der Bedingung, daß der Ankauf der im Ganzen erforderlichen Quantität, sowie die Einbringung der Phosphorpaste in die Mäuselöcher unter Leitung eines anerkannt rechtlichen und zuverlässigen Gemeinderathsmitglieds geschehe, (Vergl. Ministerial-Befürzung vom 23. Juli 1853 S. 3., Reg.-Blatt S. 299), und von weißem Arsenik auf besonderes Ansuchen der betreffenden Gemeinden von dem Oberamte unter den in der Verordnung vom 20. Sept. 1812 festgesetzten Beschränkungen gestattet werden: daß nämlich von diesem Arsenik die nöthige Quantität; gepulvert; durch ein anerkannt rechtliches und zuverlässiges, hiesür besonders in Pflichten zu nehmendes Gemeinderathsglied aus einer Apotheke gegen auszustellenden Schein gekauft, in Gegenwart desselben mit Mehl, Zucker oder zerstoßenen gelben Rüben vermischt, und zu kleinen Kügelchen bereitet werde. Diese Kügelchen sind gleichfalls im Beiseyn des bezeichneten Gemeinderaths in hinreichender Menge in diejenigen Mäuselöcher einzubringen, welche, nachdem man Tags zuvor sämmtliche Löcher zugestampft hatte, wieder geöffnet gefunden worden sind, die Oeffnungen, in welche man die Giftkügelchen gebracht hat, werden alsbald zugescharrt. Da jedoch das Giftlegen für Menschen und Thiere gefährlich ist und da namentlich auch die Raubthiere, welche die Natur als wirksame Vertilger der Mäuse aufgestellt hat, durch das Fressen vergifteter Mäuse getödtet werden, so ist die Anwendung dieser Mittel auf unabweisliche Nothfälle zu beschränken. Auch versteht es sich, daß der nicht verwendete Theil der Phosphorpaste, des Arseniks oder der Arsenikmischung der Apotheke zurückzugeben ist.

Waiblingen. (Vorladung in Gantsachen.) In nachbenannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaigen Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, wie angezeigt, durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten. Der 1. Sept. 1854.

R. Oberamtsgericht.

Name und Heimath des Schuldners.	Ort wo liquidirt wird.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschluß-Bescheids.
Georg Friedrich Kehler, gewes. Amtsbot in Steinach.	Steinach.	Montag den 2. Oktober Morgens 9 Uhr.	Nächste Gerichtssitzung.
+ Johann Georg Payer, gewes. Tagelöhner zu Spechtshof.	Reichenbach.	Montag den 2. Oktober Nachm. 2 Uhr.	*)
David Kuhn, Stadtbot und Metzger zu Winnenden.	Winnenden.	Freitag den 13. Oktober Morgens 8 Uhr.	Am Schlusse der Liquidation.

*) Außergerichtliche Schulden-Auseinandersezung.

Diesjenigen, welche nicht liquidiren, haben, wenn ihnen Nachteile hieraus entstehen, sie lediglich sich selbst beizumessen.

Waiblingen.

(Diebstahl.)

Am 2. d. M. wurden in einem Hause zu Buoch, diesseitigen Bezirks, auf ausgezeichnete Weise entwendet:

1 Rock von dunkelblauem Tuch mit hornenen Knöpfen, 1 Wamms von gleichem Tuch mit Leinwand gefüttert, 1 Paar Beinkleider von aschgrauem Tuch, 1 silberbeschlagene Tabakspfeife mit Hirschhorn-Rohr und 2 Panzerketten, daran ein silbernes Plättchen, an dessen Kopf 2 Löwen und die Buchstaben I. B. sich befinden, 1 schwarzuchener Weiberrock mit Leinwand-Leibchen von dunkelblauem Einschuß, 1 grüner Weiberrock mit altem Leibchen, 4 bis 5 Ballen abwerges Tuch, circa 70 Ellen, 1 schwarzseidenes Malstuch und 1 Schrotflinte mit Messingbeschlag und schmalem Riemen.

Da bis jetzt keine Anzeigen der Thäterschaft gegen bestimmte Personen vorliegen, so wird dieser Diebstahl zu den bekannten Zwecken hiermit veröffentlicht.

Den 12. Sept. 1854.

R. Oberamtsgericht
Lamparter.

Waiblingen.

(Diebstahl an Postbriefmarken.)

Unter Beziehung auf die öffentliche Bekanntmachung vom 7. d. M. werden alle diejenigen, denen Briefmarken auf verdächtige Weise zum Kauf angeboten oder an Zahlungsstatt gegeben wurden, hiemit aufgefordert, Anzeige davon entweder hieher, oder bei dem Gerichte ihres Wohnortes zu machen. Bemerkt wird, daß nach vorliegenden Anzeigen eine größere Anzahl der gestohlenen Briefmarken in Stuttgart und Ulm ausgegeben worden seyn soll.

Den 12. Sept. 1854.

R. Oberamtsgericht.

Lamparter.

Knochen

werden stets zu 1 fl. 20 kr. pro 107 Pfund, frei auf meine Fabrik bei Häslach geliefert, angenommen; Wasenknochen werden keine gekauft.

G. Häder.

Waiblingen.

Die K. Pfarrämter werden ersucht, die Pränumerationsgebühr für das Lesebuch à 24 fr. nächsten Votitag dem K. Pfarramt Hegnach einzusenden.
K. Dekanatamt.
Werner.

Waiblingen. Pfösch-Verkauf am nächsten Montag den 18. Septbr. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhaus.

Den 15. Septbr. 1854. Gemeinderath.

Waiblingen.

Aus Veranlassung meines Bezugs von hier nach Gundelsbach kann ich meine seitherige mittlere Wohnung in Mische abgeben. Dieselbe besteht in einer Stube, Stubenkammer, Küche, Keller, Stallung und Bühne.

Die Liebhaber können täglich Einsicht davon nehmen.

Christoph Fr. Bester.

Waiblingen.

Unterzeichner hat ein Logis mit Stube, Stubenkammer, Bühne, Keller, Stall u. s. w. bis Martini zu vermieten.

Carl Fleiderer.

Waiblingen. Vorzügliche Bierbefe ist zu haben bei

Wilhelm Mayer, Bierbrauer.

Waiblingen. Jacob Hayd verkauft ungefähr 2 Viertel Acker auf der Röhre, mit Christian, Rauffmann, kann ein Kauf abgeschlossen werden,

Waiblingen. Dehndgras von 1/2 Viertel hat zu verkaufen

G. Widmayer, Schuhmacher.

Waiblingen. Der Unterzeichnete hat bis Martini seine obere Wohnung zu vermieten.

Mezger Fris.

Waiblingen.

Morgen Vormittag predigt Herr Dekan v. Werner.

Waiblingen.

Da sich die Ueberfahrtspreise meiner Gesellschaft heute wieder ziemlich ermäßigt haben, so erlaube ich mir, etwaigen Auswanderungslustigen dies mit dem Bemerkten zu veröffentlichen, den gegenwärtigen günstigen Hauptpunkt zu benützen, indem sich diese Pretie nicht lange halten.

Den 16. September 1854

Der Agent der 16 regelmäßigen Postschiffe zwischen
Havre, New-York & New-Orleans

Gustav Sigt

Einladung zum Eintritt in die württembergische Lebensversicherungs- & Ersparnißbank.

In meiner Eigenschaft als Agent dieser Anstalt erlaube ich mir ein verehrliches Publikum darauf aufmerksam zu machen, und zum Eintritt einzuladen.

Nähere Auskunft, sowie die Statuten, die die Versicherungsbedingungen enthalten, ertheilt gerne

Waiblingen, 12. September 1854.

Der Agent für hiesige Umgegend

Gustav Sigt

Man liest im „Soldatenfreund“: „Die Streitkräfte, durch welche Rußland in Europa und Asien angegriffen wird, sind im Bassin des schwarzen Meeres: die türkische Donauarmee am walachischen Boden mit 120,000 Mann; die englisch-französische Armee, aus 8 Divisionen bestehend, mit 80,000 Mann; die anglo-gallos-türkische Flotte, aus 40 Linien Schiffen bestehend, ohne die Fregatten und anderen Schiffe zu rechnen, mit 60,000 Mann Equipage; die türkische Armee in Asien, aus dem Corps von Baum, Erzerum und Bajasid zusammengesetzt, mit 100,000 Mann; zusammen 380,000 Mann;

dann im Bassin des baltischen Meeres: die kombinierten Flotten, welche 30 Linien Schiffe und etliche 40 Schiffe von verschiedener Größe zählen, zusammengenommen mit 3500 Kanonen ausgerüstet und mit 30,000 Matrosen bemant; die Division des Generals Baraguay d'Hilliers in der Stärke von 11,000 Mann und 4000 engl. Marinesoldaten. Die Gesamtstärke der feindlichen Mächte, welche Rußland angreifen, beträgt also 425,000 Mann; was die Kanonen betrifft, so kann ihre genaue Ziffer nicht bestimmt werden, doch erreicht sie ohne Zweifel die Zahl von 2000 Stück.
(D. 20)